



HVBG

HVBG-Info 01/1994 vom 14.01.1994, S. 0083 - 0083, DOK 187/017-LSG

**Zu §§ 88 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2, 193 Abs. 1 SGG:
Außergerichtliche Kosten bei Erledigungserklärung in der
Hauptsache bei einer Untätigkeitsklage - Beschluß des LSG Berlin
vom 17.08.1993 - L 6 AnS 136/93**

Zu §§ 88 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2, 193 Abs. 1 SGG:
Außergerichtliche Kosten bei Erledigungserklärung in der
Hauptsache bei einer Untätigkeitsklage;
hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG Berlin vom 17.08.1993
- L 6 AnS 136/93

Von dem Grundsatz, daß bei Erledigungserklärung in der Hauptsache im Rahmen einer Untätigkeitsklage die außergerichtlichen Kosten in der Regel dem beklagten Versicherungsträger zur Last fallen, wenn der Antragsteller mit einer Bescheidung nach den ihm bekannten Umständen innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 SGG rechnen durfte, wird für den Fall eine Ausnahme gemacht, daß aus den Zwischennachrichten des beklagten Versicherungsträgers die Gründe für die Nichtbescheidung bzw. Verzögerung bei der Bescheidung zu erkennen waren. In einem solchen Fall darf der Antragsteller nicht mehr damit rechnen, daß die Frist des § 88 Abs. 2 SGG eingehalten werden kann.

Hinzu kommt, daß durch die Folgen der Vereinigung Deutschlands eine derartige Rentenanspruchsflut bei den Versicherungsträgern entstanden ist, daß nicht mehr die Situation bei der Bearbeitung von Rentenansprüchen gegeben ist, die sich der Gesetzgeber bei Schaffung des § 88 SGG vorgestellt hat.

Beschluß des LSG Berlin vom 17.8.1993 - L 6 An S 136/93 -